



tredition®

[www.tredition.de](http://www.tredition.de)



# **SANIERUNGSKONZEPTE NACH IDW STANDARD 6**

**Eine kritische Betrachtung der Neufassung  
des IDW S 6 aus Praxissicht**



tredition®

www.tredition.de

© 2013 Alexander Sprick, Dipl.-Kfm.

Umschlaggestaltung, Illustration, Lektorat und Korrektorat:  
Alexander Sprick

Autorenfoto:  
Evangeline Cooper, [www.evangeline-cooper.de](http://www.evangeline-cooper.de)

Verlag: tredition GmbH, Hamburg  
ISBN: 978-3-8495-4449-2  
Printed in Germany

Bei der Erstellung des Buches wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen; trotzdem lassen sich Fehler nie vollständig ausschließen. Verlag und Autor können für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen.

Im Rahmen dieses Buches wird auf ein Literaturverzeichnis verzichtet. Die Zitierung einer Quelle erfolgt bei erstmaliger Erwähnung in der jeweiligen Fußnote als „Vollbeleg“, d.h. inklusive ihrer vollständigen bibliographischen Angabe. Folgezitationen erfolgen dann als „Kurzzitat“.

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung und Problemstellung.....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>11</b>
3.1	Einführung.....	11
3.2	Hauptbestandteile eines Sanierungskonzeptes .....	12
3.3	Einordnung des Sanierungskonzeptes in den Krisenverlauf .....	15
3.4	Auftrag und Haftung.....	22
<b>4</b>	<b>Darstellung und Analyse des Unternehmens .....</b>	<b>24</b>
4.1	Grundlagen .....	24
4.2	Daten- und Informationsqualität.....	26
4.3	Untersuchung der Unternehmenssituation .....	29
4.3.1	Untersuchung von Umfeld und Branche.....	30
4.3.2	Untersuchung des Unternehmenszustandes .....	32
4.4	Untersuchung der Krisenwurzeln.....	34
4.5	Unternehmensfortführung: Begriffliche Abgrenzungen .....	36
<b>5</b>	<b>Ausrichtung am Leitbild des sanierten Unternehmens .....</b>	<b>38</b>
<b>6</b>	<b>Stadiengerechte Bewältigung der Unternehmenskrise .....</b>	<b>42</b>
<b>7</b>	<b>Integrierte Sanierungsplanung.....</b>	<b>51</b>
7.1	Grundlagen .....	51
7.2	Darstellung der kritischen Bereiche des Unternehmens .....	52
7.3	Darstellung und Quantifizierung der Maßnahmeneffekte .....	53
7.4	Aufbau des integrierten Sanierungsplanes.....	54
7.5	Kennzahlen .....	55

<b>8</b>	<b>Dokumentation, Berichterstattung und Schlussbemerkung</b>	<b>.56</b>
<b>9</b>	<b>Modifikationen im Vergleich zu der Vorgängerversion</b>	<b>59</b>
9.1	Bezugnahme auf Rechtsprechung	59
9.2	Hauptbestandteile von Sanierungskonzepten	60
9.3	Leitbild des sanierten Unternehmens	61
9.4	Präzisierung des Zweistufenmodells	62
9.5	Hintergründe zur Sanierungsfähigkeit	63
9.6	Aussage zur Sanierungsfähigkeit sowie Schlussbemerkung	65
<b>10</b>	<b>Konzeptumfang bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen</b>	<b>67</b>
<b>11</b>	<b>Resümee und Ausblick</b>	<b>73</b>

# 1 Vorbemerkungen

**D**as Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. hat die Mindestanforderungen an ein Sanierungskonzept in seinem IDW Standard 6 „Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten“ zusammengefasst.

In seiner am 20.08.2012 vom Fachausschuss „Sanierung und Insolvenz“ (FAS) verabschiedeten Fassung des Standards 6 legt es die Berufsauffassung dar, die vor dem Hintergrund der in Theorie, Praxis und Rechtsprechung vertretenen Diskussionen entwickelt worden ist.<sup>1</sup>

Der IDW S 6 in Fassung vom 20.08.2012 übernimmt weitgehend die Grundstruktur seiner Vorgängerversion, des IDW S 6 in Fassung vom 20.08.2009. Letzterer hatte die IDW Stellungnahme FAR 1/1991 ersetzt und sich gegenüber der Stellungnahme bereits durch einen deutlich erhöhten Praxisbezug ausgezeichnet.<sup>2</sup>

Der IDW S 6 in Fassung vom 20.08.2009 hatte sich zuvor als anerkannter Maßstab für Fortführungsprognosen und vollumfängliche Sanierungskonzepte durchgesetzt und hinsichtlich der Konzepterstellung zu deutlich erhöhten Anforderungen geführt.

Die Neufassung vom 20.08.2012

- orientiert sich stärker an der BGH-Rechtsprechung und deren Weiterentwicklung,
- nimmt klarstellende Ausführungen – insbesondere zur verhältnismäßigen Anwendung bei kleinen Unternehmen – vor,
- gibt zwingend eine Einschätzung des Sanierungsgutachters zur Sanierungsfähigkeit als Pflichtbestandteil der Schlussbemerkung vor.

---

<sup>1</sup> Vgl. IDW Standard: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6), Stand: 20.08.2012, Textziffer (nachfolgend: Tz.) 1.

<sup>2</sup> Wobei die grundsätzliche Konzeption beibehalten wurde.

Sowohl von Wirtschaftsprüfern als auch von Kreditgebern wird der IDW S 6 inzwischen als Grundlage für Sanierungsgutachten herangezogen, um einheitliche Mindeststandards zu gewährleisten.

Abschließend hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)“ am 13.12.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das ESUG soll die Erfolgsaussichten für Unternehmenssanierungen verbessern. Wesentliche Teile des ESUG sind am 01.03.2012 in Kraft getreten.

*Soll nun der objektive Nachweis des Tatbestandes der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens zum Zeitpunkt des vom Gläubiger vorgesehenen Sanierungsbeitrages erbracht werden, so stellen die Kriterien des IDW S 6 in Fassung vom 20.08.2012 die entscheidende Vorgabe dar.*

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei geschlechtsspezifischen Begriffen die maskuline Form verwendet. Diese Form versteht sich explizit als geschlechtsneutral. Gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter.*

## 2 Einleitung und Problemstellung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) legt in seinem überarbeiteten Standard 6 (20.08.2012) den Rahmen fest, innerhalb dessen die eigenverantwortliche Lösung des konkreten Sanierungsfalles zu finden sei.<sup>3</sup>

Als Grundlage „jeder nachvollziehbaren, schlüssigen Darstellung der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens“ wird „die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes“ gesehen.<sup>4</sup>

Ein Sanierungskonzept soll im Regelfall den sog. Stakeholdern<sup>5</sup> – und hier insbesondere den Finanzierungspartnern – aufzeigen, ob und wie ein Unternehmen langfristig am Markt bestehen kann. Somit werden die Wettbewerbs- und Renditefähigkeit des Unternehmens in den Fokus gerückt. Da für Finanzierungspartner die transparente und plausible Darstellung der künftigen Ertrags- und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens Voraussetzung für die Vergabe von Krediten in einer angespannten Ergebnis- und/ oder Liquiditätssituation ist, schafft ein Sanierungskonzept eine wesentliche Grundlage für den Erhalt (weiterer) Finanzierungen<sup>6</sup> – insbesondere in Verlustsituationen. Oftmals dienen sie auch der Rückgewinnung des im Verlauf der Krise oftmals verloren gegangenen Vertrauens der Stakeholder-Gruppen, indem sie letzteren eine kompetente und fachmännisch geprüfte Entscheidungsgrundlage für die Leistung ihrer jeweiligen Sanierungsbeiträge offerieren.

Weitere Anlässe für die Erstellung von Sanierungsgutachten können beispielsweise in der Beantragung öffentlicher Fördermittel, in einer Verkaufsbegleitung, im Rahmen eines Sanierungserlasses für Finanzverwaltungen oder als Grundlage für die Verhandlung mit Gewerkschaften bzw. Vertretern der Arbeitnehmer bestehen.

*Eher selten dürfte der Fall einer eigenmotivierten Beauftragung durch den Unternehmer bzw. dessen Geschäftsführung gegeben sein.*

---

<sup>3</sup> Vgl. IDW S 6, Stand: 20.08.2012, Tz. 1.

<sup>4</sup> Vgl. IDW S 6, Stand: 20.08.2012, Tz. 2.

<sup>5</sup> Stakeholder = Mitglied von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, Gesellschafter, Arbeitnehmer oder deren Interessenvertreter, Gläubiger.

<sup>6</sup> Kreditprolongationen, Neukredite in einer Krise, Umschuldungen, Mittelaufnahme bei Auslauf von Mezzanine-Finanzierungen.

Da der IDW S 6 grundsätzlich auf eher größere Unternehmen ausgerichtet ist, stellt sich die Frage, welche Anpassungen an die geringere Komplexität von kleinen und mittelgroßen Unternehmen vorgenommen werden dürfen, ohne dass die anforderungsgerechte Konzepterstellung in Zweifel gezogen werden könnte.<sup>7</sup> Bislang wurde in der Praxis nämlich oftmals versucht, anstatt eines Vollkonzeptes gemäß IDW S 6 lediglich ein Gutachten „in Anlehnung“ an IDW S 6 zu erstellen. Ein vollumfängliches Sanierungskonzept nach IDW S 6 dürfte kleinere Unternehmen in einer schwierigen Liquiditätssituation finanziell überfordern.<sup>8</sup> Andererseits besteht meines Erachtens dahingehend ein Risiko, dass kleinere Unternehmen zukünftig keine Sanierungskredite erhalten, sollte sich der IDW S 6 bei den Kreditinstituten weiter etablieren. Im Ergebnis ist somit zu konkretisieren, welche Anpassungen bei kleineren Unternehmen bezüglich Ausmaß der Untersuchungen und Berichterstattung vorgenommen werden dürfen.<sup>9</sup>

**Ziel** des vorliegenden Buches ist es, eine – *kommentierte* – Darstellung der zentralen Inhalte des IDW S 6 in Fassung vom 20.08.2012 zu geben, die wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorgängerversion herauszustellen und insbesondere verlässliche Angaben herauszuarbeiten, welche Abweichungen in der Praxis bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen zulässig sind.

---

<sup>7</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 04.12.1997 – IX ZR 47/97, ZIP 1998, S. 251 f.; Vgl. auch IDW S 6, Stand: 20.08.2012, Tz. 5.

<sup>8</sup> Häufig ist bei kleine(re)n Unternehmen auch erst ein Leitbild zu entwickeln. Der IDW S 6 n. F. verlangt jedoch die „Ausrichtung am Leitbild des sanierten Unternehmens“. Eine vollumfängliche Entwicklung unter Mitarbeit des Managements bindet die Ressourcen der ohnehin in einer Krise stark belasteten Führungskräfte und benötigt Zeit, die oftmals in dieser Situation nicht verfügbar ist.

<sup>9</sup> Die Anforderungen des Standards sind unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalles anzuwenden.